

7787/AB
Bundesministerium vom 22.11.2021 zu 7824/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.661.902

Wien, 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7824/J vom 22. September 2021 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Körperschaftsteuerstatistik erfolgt jeweils anhand der in den Körperschaftsteuerklärungen vorhandenen Informationen über explizite Anforderung durch die Bundesanstalt Statistik Austria.

Die Daten für das Veranlagungsjahr 2017 wurden nach Anforderung vom 7. Mai 2021 am 11. Mai 2021 bereitgestellt.

Im Rahmen dieser Datenbereitstellung wurden sämtliche in den Körperschaftserklärungen angeführten Kennzahlen auf Einzelfallebene bereitgestellt. Welche Größen daraus seitens der Statistik Austria ermittelt werden ist dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) nicht bekannt.

Größen wie beispielsweise Jahresüberschuss bzw. Bilanzgewinn sind nicht in allen Arten der Körperschaftsteuererklärungen explizit als Kennzahl geführt und können so nicht als alle Körperschaftsteuerpflichtige umfassende Größe herangezogen werden.

Zu 3.:

Empfehlungen des Rechnungshofs werden laufend analysiert und bestmöglich in der Administration sowie Steuergesetzgebung berücksichtigt. Dabei finden auch regelmäßig BMF-interne Abstimmungen zur Aufnahme weiterer ertragsteuerlicher Ersparnisse in die Berichterstattung der Transparenzdatenbank und zur Harmonisierung dieser mit dem Förderbericht unter der Berücksichtigung des damit in Verbindung stehenden Verwaltungsaufwands statt. Eine Erhebung aller Daten, die für eine transparente Darstellung erforderlich wären, würde dem Ziel, die Verwaltungslasten zu senken, entgegenlaufen und steuerpflichtige Personen, Unternehmen und Körperschaften ungebührlich belasten.

Zu 4.:

Der Förderbericht dient der fundierten mitschreitenden ex-post Kontrolle von bestehenden Bestimmungen. Bei jenen Regelungen, bei welchen für eine seriöse Schätzung notwendige Informationen (Steuererklärungen oder amtliche Steuerstatistiken) fehlen, unterbleibt eine Betragsangabe. Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der möglichst genauen auch monetären Abbildung der indirekten Förderung und dem administrativen Aufwand für Steuerpflichtige. Ich bitte um Verständnis, dass nur für Zwecke des Förderberichts bzw. der Evaluierung von Maßnahmen keine zusätzlichen Informationen vom Steuerpflichtigen erfragt werden.

Aufgrund dieses Zielkonflikts zwischen genauer Analyse von Maßnahmen und möglichst geringem Verwaltungsaufwand bei Steuerpflichtigen sind fehlende Quantifizierungen auch international durchaus üblich. So weist der Subventionsbericht der deutschen Bundesregierung ([27. Subventionsbericht des Bundes \(bundesfinanzministerium.de\)](#)) über weite Strecken fehlende monetäre Werte aus, weil „genauere Berechnungen des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich [sind]“ (S.75).

Für eine lückenlose Darstellung notwendige Daten werden aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht in Steuererklärungen erfasst, um steuerpflichtigen Personen, Unternehmen und Körperschaften einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu ersparen. Eine Erhebung

aller notwendigen Daten würde dem Ziel, Verwaltungslasten zu senken, entgegenlaufen. Infolge dessen ist das Gesamt-Begünstigungsvolumen nicht bekannt.

Zu 4.b:

Ja, die unvollständigen Ergebnisse waren aber aufgrund der mangelnden Datenbasis für eine Darstellung im Förderbericht nicht geeignet.

Zu 5.:

Die Förderhöhe kann nur aufgrund der Gegenüberstellung der Steuerleistung mit einem Bezugswert ohne die betroffenen steuerrechtlichen Regelungen geschätzt werden. Dabei sind teilweise allein aufgrund des Festsetzens dieses Bezugswerts Annahmen nötig und somit Unsicherheiten vorhanden. Zudem gibt es insbesondere im Körperschaftsteuerrecht – wie unter Frage 4 erläutert – zu vielen Regelungen die erforderlichen Kennzahlen und Informationen nicht.

Zu 6.:

Die stichtagsbezogene Information hinsichtlich fälligen oder auch vollstreckbaren Abgabengrückständen beruht auf der in den Daten des BMF geführten Rückstandsevidenz, welche aus den laufend verbuchten Vor- und Abschreibungen auf den Abgabenkonten resultiert. Als Vorschreibung kann beispielhaft die Belastungsbuchung einer Körperschaftsteuervorauszahlung bzw. die aus einer Jahresveranlagung resultierende Nachforderung gesehen werden.

Unter Abschreibung kann neben den beispielhaft in § 211 Bundesabgabenordnung (BAO) genannten Entrichtungsformen z.B. auch eine Rückstandstilgung im Rahmen einer Löschung (§ 235 BAO) oder einer Nachsicht (§ 236 BAO) etc. verstanden werden.

Zur Ermittlung, ob – und insbesondere wann – eine betroffene Abgabenschuld im Sinne des § 211 BAO entrichtet wurde, wäre jedoch eine Aufrollung der Abgabenkonten in jedem Einzelfall erforderlich, was mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass aus verfahrensökonomischen Gründen keine diesbezüglichen Angaben gemacht werden können. Daher kann auch keine Angabe über den Anteil der vollstreckbaren Rückstände bei der Körperschaftsteuer aus dem Jahr 2018, 2019 und 2020, die mittlerweile beglichen wurden, gemacht werden.

Zu 7.:

Nachfolgend werden die Steuerrückstände im Bereich der Körperschafts- und Einkommensteuer zum Stichtag 30. September 2021 angeführt:

Körperschaftsteuer (30)	Sept./2021
Gesamtrückstand	1.226.501.337
noch nicht fällig	166.787.514
fällig	1.059.713.822
<hr/>	
Einkommensteuer (13)	Sept./2021
Gesamtrückstand	1.722.840.020
noch nicht fällig	151.192.983
fällig	1.571.647.038

Die Steuerrückstände lassen eine ausschließliche stichtagsbezogene Betrachtung zu. Eine Aufsummierung der Stichtagswerte ist nicht zweckmäßig und führt zu einer falschen Interpretation.

Beispiel: Eine Steuerzahlerin beziehungsweise ein Steuerzahler hat Abgaben in der Höhe von € 80,-- noch nicht entrichtet. Wenn die Abgabe zum 30. September noch nicht bezahlt wurde, so scheint in der Auswertung der Abgabengeschuld ein Wert von € 80,-- auf. Sofern die Steuerzahlerin beziehungsweise der Steuerzahler einen Tag später, am 1. Oktober, die Abgabenschuld noch immer nicht bezahlt hat, scheinen in der Auswertung richtigerweise wieder die € 80,-- auf. Eine Aufsummierung der beiden Stichtagswerte würde Abgabengeschuld von € 160,-- ergeben. Diese Betrachtung führt zu somit einer falschen Interpretation und entspricht nicht der Realität.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

